

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Oktober

1961

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	47	Herausgabe eines neuen Katechismus für den Religionsunterricht in der Evang. Landeskirche in Baden	48
Bekanntmachungen:		Prüfung von Blitzschutzanlagen auf kirchl. Gebäuden	48
Erweiterung des Kirchspiels Langensteinbach	48	Dienstwohnungen der Geistlichen, hier Bereitstellung von Garagen	49
Einberufung der Landessynode	48	Hinweis:	
Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag	48	„Predigten unter dem Philipperbrief“ für die Bibelwoche 1961/62	49
Ordnung der Predigttexte (Kirchenjahr 1961/62)	48		

Dienstschriften

Entscheidungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Otto Katz in Freiburg (Ludwigspfarrrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 16. 10. 1961.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl (gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Gerhard Jung in Wertheim zum Pfarrer in Denzlingen, Pfarrer Dr. theol. Hansjörg Sick in Gaienhofen zum Pfarrer der Nordpfarrrei der Johanniskirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Günter Adolph in Singen/H. (Lutherpfarrrei) zum Pfarrer in Gaienhofen. Pfarrer Adolph ist außerdem vom Verwaltungsrat der Evangelischen Internatsschule Schloß Gaienhofen - Ambrosius-Blarer-Gymnasium - mit Wirkung vom 1. 9. 1961 zum Leiter dieser Schule bestellt worden.

Pfarrer Karl Naberg in Legelshurst zum Pfarrer in Prechtal.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Konstantin Mudrack in Rinklingen zum Pfarrer daselbst.

Entscheidungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Adolf Mall in Obergimpfern zum Pfarrer in Adelshofen (Gräflich von Neipperg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Günter Spielmann, z. Zt. in Ispringen, mit der Verwaltung der Pfarrei Neckarelz.

Ernannt:

die Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Ludwig Funk in Karlsruhe-Durlach (Berufsschulen) und Werner Völk in Mannheim (Gewerbeschulen I u. IV) zu planmäßigen Religionslehrern.

Gestorben:

Pfarrer Otto Albrecht in Neckarelz am 7. 9. 1961, Pfarrer i.R. Wilhelm Kaufmann, zuletzt in Schriesheim, am 31. 8. 1961, Pfarrer i.R. Wilhelm Riemensperger, zuletzt in Oberacker, am 24. 9. 1961.

Diensterledigungen

Freiburg, Friedenspfarrrei, Kirchenbezirk Freiburg. Pfarrhaus wird frei, Pfarrhausneubau ist beschlossen.

Obergimpfern, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Pfarrhaus wird frei.

Singen (Hohentwiel), Lutherpfarre, Kirchenbezirk Konstanz.

Pfarrhaus (mit Ausnahme des Dachgeschosses) wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 2. November abends hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 15. 9. 1961 - Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Langensteinbach
Nr. 19785
Az. 10/0

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach, das die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langensteinbach umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung ab 1. Januar 1962 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

LB. 5. 10. 1961 Einberufung der Landessynode
Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Herbsttagung auf Sonntag, den 22. Oktober 1961, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das Hauptgebet folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohle unserer Kirche.“

LB. 8. 9. 1961 - Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag
Az. 30/1

Für den Buß- und Betttag werden folgende Texte bestimmt:
vormittags:

Predigttext: Jes. 57, 15-21
Lesung: Offbg. 7, 13-17

nachmittags:

Predigttext: 1. Kor. 10, 13

Für den Totensonntag:

Predigttext: Offbg. 14, 13
Lesung: Jer. 33, 6-11

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 21. 9. 1961 Ordnung der Predigttexte (Kirchenjahr 1961/62)
Nr. 20025
Az. 31/2

Als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1961/62 gilt der Jahrgang II der „Ordnung der Predigttexte“, die alten Episteln. Obligatorische Schriftlesung ist das alt-kirchliche Evangelium des betreffenden Sonntags.
(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 5. 10. 1961 Herausgabe eines neuen Katechismus für den evang. Religionsunterricht in der Evang. Landeskirche in Baden
Az. 33/101

Auf das Ausschreiben zur Gewinnung eines neuen Katechismus vom 7. 11. 1958 (Vbl. S. 57) hin sind 8 Entwürfe eingegangen. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 22. September 1961 die eingegangenen Katechismusentwürfe nach den Richtlinien des genannten Preisausschreibens behandelt. Der ausgesetzte erste Preis wurde geteilt und je zur Hälfte den Entwürfen mit den Kennworten „Ein jeder lerne seine Lektion, so wird es wohl im Hause stohn“ und „Zweiteilig“ zuerkannt. Ferner beschloß der Landeskirchenrat, den Entwurf mit dem Kennwort „Union“ und den Entwurf „Leben“ anzukaufen. Nach dieser Entscheidung wurden die Umschläge mit den Kennworten geöffnet und die Namen der Preisträger festgestellt. Der Verfasser des Entwurfes: „Ein jeder lerne seine Lektion, so wird es wohl im Hause stohn“ ist Pfarrer Siegfried Heinzelmann in Mannheim, der des Entwurfes: „Zweiteilig“ Pfarrer Gotthilf Zimmermann in Hasel. Den Entwurf „Union“ hat Studienrat Pfarrer Erich Hotz in Schwetzingen und den Entwurf „Leben“ Pfarrer Klaus Fischer in Leibensstadt verfaßt.

Damit ist das Preisausschreiben abgeschlossen.

OKR. 28. 8. 1961 *Prüfung von Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden
Nr. 18236
Az. 60/21

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 18. 1. 1952 Nr. 26411 (Vbl. S. 9) geben wir folgendes bekannt:

Auf Grund der neuesten technischen Erfahrungen, in Übereinstimmung mit den VDE-Vorschriften und den technischen Leitsätzen des ABB ist bei elektrisch betriebenen Geläuten als zusätzliche Schutzmaßnahme gegen hohe Überspannungen durch atmosphärische Entladungen der Einbau einer Überspannungsschutzanlage (= Überspannungsableiter) erforderlich. Nach den bestehenden technischen Vorschriften sind diese Überspannungsableiter jährlich zu überprüfen.

Soweit auf einem kirchlichen Gebäude eine Überspannungsschutzanlage für ein elektrisches Geläute vorhanden ist und mit der Elektrotechnischen Revisionsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe, (= ERG) ein Prüfungsabkommen besteht, empfehlen wir, eine jährliche Überprüfung der gesamten Blitzschutzanlage zusammen mit der Prüfung der Überspannungsableiter der Läuteanlage zu vereinbaren. Der Zuschlag zu dem bisherigen Grundpreis (von je 15,- DM für Kirche und Pfarrhaus und je 8,- DM für weitere kirchliche Gebäude) beträgt je Überspannungsableiter 3,- DM.

Für die zwingend vorgeschriebene jährliche Überprüfung der Überspannungsableiter ohne gleichzeitige Revision der gesamten Blitzschutzanlage würde die ERG eine wesentlich höhere Vergütung fordern.

Bei Blitzschutzanlagen ohne Überspannungsschutzanlagen für elektrische Geläute verbleibt es bei dem bisherigen 3jährigen Prüfungssturnus.

OKR. 1. 9. 1961 *Dienstwohnungen der
Nr. 19150 Geistlichen, hier Bereit-
Az. 64/3 (20/8) stellung von Garagen

Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Garage als Zubehör zur Dienstwohnung besteht nicht. Wenn jedoch die Kirchengemeinde eine Garage zum Pfarrhaus erstellt, so sind hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben, denn in steigendem Maße wird von einer gewissen Woh-

nungsgröße ab eine Garage als zur Wohnung gehörig betrachtet. Eine solche Garage steht — wie sonstige Nebengebäude des Pfarrhauses (Ökonomie-Gebäude) — dem Pfarrer zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung. Damit entfällt fortan (vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres an) die Zahlung einer Garagen-Miete durch den Pfarrer an die Kirchengemeinde oder den Baupflichtigen.

Erhält der Pfarrer für die dienstliche Benutzung seines privateigenen PKW eine Vergütung, so ist bei deren Bemessung zu beachten, daß die amtlichen Kilometer-Vergütungssätze für einen anerkannten privateigenen PKW einen erheblichen Anteil zur Abgeltung der fixen Kosten — dazu zählen auch die Kosten für eine Garage — enthalten. (Wegen der entsprechenden Bemessung der Vergütungssätze vgl. Ziffer 6 der Kfz-Bestimmungen vom 3. 9. 1959 Nr. 19814 — VBl. S. 78 ff —.)

Hinweis

Im Verlag Moritz Schauenburg, Lahr/Schwarzwald, hat Pfarrer Rudolf Böisinger — Wertheim „Predigten unter dem Philipperbrief“ unter dem Titel „O große Nähe Christi“ für die Bibelwoche 1961/62 herausgegeben, 48 Seiten, kartoniert 2,80 DM.

Wir weisen empfehlend darauf hin.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

